

Satzung
des Vereins der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung
in Berlin e.V.

Präambel

Diese Satzung gibt dem Verein mit seinen historischen Wurzeln einen zeitgemäßen rechtlichen Rahmen und verpflichtet alle Mitglieder zum diskriminierungsfreien, demokratischen und egalitären Miteinander im Verein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich oder divers (m/w/d) verzichtet, aus redaktionellen Gründen verkürzt und ohne Wertung die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten für alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.

Der Verein lehnt jegliche Form von Gewalt ab, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Es ist seine Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Form von Gewalt zu ergreifen und umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.0 Der "Verein der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Berlin e.V." (nachfolgend BSVB genannt) ist der Zusammenschluß der im Raum Berlin wohnenden Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. und bildet die Gruppe Berlin der BSV.

2.0 Sitz des Vereins ist Berlin. Der BSVB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer VR 5711 eingetragen.

3.0 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1.0 Zweck des Vereins ist:

1.1 Die Ausübung und Förderung des Segelsports in allen seinen Formen. Dabei soll besonderes Gewicht auf die Ausbildung und Förderung Jugendlicher gelegt werden.

1.2 Ausbau, Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen und Gegenstände der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. in Berlin, soweit sie ihm übertragen werden.

1.3 Der BSVB ist neutral entsprechend der Formulierungen des Artikel 3 des Grundgesetzes. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist selbstlos tätig. Er verfolgt aus-

schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Stander, Abzeichen, Siegel

Der BSVB fährt keine eigenen Stander und Abzeichen, sondern die der BSV.

Der BSVB führt im Verkehr mit Behörden und anderen Vereinen ein Siegel. Es zeigt die Aufschrift "BALTISCHE SEGLER VEREINIGUNG "; umrandet von den Worten „VEREIN DER MITGLIEDER IN BERLIN E.V."

§ 4 Mitgliedschaft

1.0 Mitglied des BSVB kann jeder werden, der

- 1.1 das 6. Lebensjahr vollendet hat und
- 1.2 Mitglied der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. ist und
- 1.3 im Raum Berlin wohnt.

2.0 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 2.1 den Verlust der Mitgliedschaft in der Baltischen Segler-Vereinigung e.V.
- 2.2 den Austritt. Er ist schriftlich spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahrs beim Vorstand des Vereins zu erklären.
- 2.3 durch Tod.

3.0 Der BSVB hat

- 3.1 Ordentliche Mitglieder,
- 3.2 Teilnehmende Mitglieder
- 3.3 Junioren (19-25 Jahre)

3.4 Jugendliche (12-19 Jahre)

3.5 Jüngste (6-12 Jahre)

§ 5 Aufnahme

1.0 Die im Raum Berlin wohnenden Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. werden durch Beitrittserklärung Mitglied des BSVB. Das gilt auch für Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung e.V., die später in den Raum Berlin zuziehen.

2.0 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich zu stellenden Antrags. Der Antrag muß bei jugendlichen Mitgliedern durch den Jugendwart, im Übrigen durch zwei ordentliche Mitglieder, die der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. oder dem BSVB seit mindestens zwei Jahren angehören, befürwortet werden. Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen außerdem der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beiträge, Entgelte, Leistungen

1.0 Der Verein bezieht seine Mittel aus:

1.1 Jahresbeiträgen und Eintrittsgeldern. Sie werden mit Wirkung vom Anfang des jeweils nächsten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie gelten, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt. Sie sind für die laufenden Ausgaben des Vereins einschließlich Bildung einer Rücklage für außergewöhnliche Aufwendungen bestimmt;

1.2 Umlagen, über die die Mitgliederversammlung zur Deckung besonderer Ausgaben beschließt;

1.3 Gebühren, die vom Vorstand für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins erhoben werden können;

1.4 Sonstigen Leistungen, die von der Mitgliederversammlung der BSVB festgesetzt werden. Dies gilt namentlich für beschlossene Arbeitsstunden im Interesse des Vereins und das für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlende Entgelt.

2.0 Für die Zahlung des ersten Jahresbeitrags und des Eintrittsgelds eines aufgenommenen Mitglieds haften die Antragsbefürworter wie selbstschuldnerische Bürgen als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für den Jugendwart bei der Aufnahme Jugendlicher.

§ 7 Organe

Die Organe des BSVB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1.0 Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tagungsort, Uhrzeit und Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder elektronisch per Mail mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist von dem gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsorgan einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen (z. B. in einer pandemischen Lage) auch als Online- oder Hybridversammlung unter Verwendung und Angabe einer stabilen, für alle Mitglieder erreichbaren elektronischen Plattform als Tagungsort stattfinden.

2.0 Nach den vorgenannten Grundsätzen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.

3.0 Stimmberechtigt sind

Ordentliche Mitglieder.

Teilnehmende Mitglieder

Junioren

4.0 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des BSVB, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

4.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dem Gesetz und nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind Mitglieder des Vorstands zu wählen, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Im Übrigen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

4.2 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4.3 Hat ein Antrag die Änderung dieser Satzung zum Ziel, so bedarf es zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Außerdem bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung des Vorstands der Baltischen Segler-Vereinigung e.V.

4.4 Zur Regelung der Vereins-, Geschäfts- und Sportbetriebes können Ordnungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden

4.5 Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Er fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die er zusammen mit dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

1.0 Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der zweite stellvertretende Vorsitzende.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

1.1 Der Verein hat einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus den vorbezeichneten Vorstandsmitgliedern und weiteren bis zu sieben Personen, die für spezielle Funktionen im Verein gewählt werden.

1.2 Vorsitzender ist, wer von der Mitgliederversammlung der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. dazu gewählt worden ist. Die Mitgliederversammlung kann zwei Vorsitzende wählen.

1.3 Stellvertretende Vorsitzende sind die Mitglieder des BSVB, die von der Mitgliederversammlung der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. darüber hinaus in ihren Vorstand gewählt worden sind. Über ihre Rangfolge beschließt die Mitgliederversammlung.

2.0 Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

3.0 Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist der erweiterte Vorstand beschlußfähig.

4.0 Sollte für den Vorstand eine Notbestellung für das Amtsgericht gem. § 29 BGB in Betracht kommen, so soll das Amtsgericht nach Möglichkeit den Vorstand der Baltischen Segler-Vereinigung e.V. um die Übernahme dieses Amtes ersuchen.

§ 10 Führung der Vereinsgeschäfte

1.0 Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

2.0 Über Einnahmen und Ausgaben des BSVB hat der Schatzmeister Buch zu führen. Er hat die Vereinskasse zu führen. Die Ordnungsmäßigkeit des Zahlenwerkes des Schatzmeisters wird durch von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer (Revisionskommission) überprüft. Die Revisionskommission erstattet jährlich an die Mitgliederversammlung ihren Bericht zur Prüfung.

3.0 Der An- und Verkauf, die Pachtung oder Verpachtung, die Anmietung oder Vermietung von Grundstücken, Baulichkeiten und Fahrzeugen sowie alle anderen Rechtsgeschäfte,

durch die der Verein zur Zahlung von mehr als 10.000,- EUR verpflichtet wird, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

1.0 Über die Auflösung des BSVB kann nur eine besondere, allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

1.1 Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens 10 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist erst die gemäß § 8 Ziff. 4.2 einzuberufende zweite Mitgliederversammlung beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder.

2.0 Zur Abwicklung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

3.0 Im Fall der Auflösung des BSVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt alles vorhandene Vermögen an die Baltische Segler-Vereinigung e.V., sofern dort die gemeinnützige Verwendung im Sinne der Abgabenordnung sichergestellt ist, andernfalls an den Berliner Segler-Verband bzw. seine Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, am 24. Februar 2023